



An die Geschäftsleitungen  
und die Personalabteilungen  
unserer Mitgliedsfirmen

---

Am Sparrenberg 8  
33602 Bielefeld  
☎ (0521) 964870  
Fax (0521) 9648788  
[info@unternehmerverband.de](mailto:info@unternehmerverband.de)

Nr. 6/17  
7. Juni 2017  
tü-pe

## **Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates bei der Einrichtung und dem Betrieb einer Facebookseite**

Sehr geehrte Damen und Herren,

kaum ein Unternehmen verzichtet heute auf einen Firmenauftritt bei Facebook oder anderen Social-Media-Kanälen, sodass es nur eine Frage der Zeit war, bis auch die Arbeitsgerichte sich mit diesem Thema auseinandersetzen mussten.

Das Bundesarbeitsgericht beschäftigte sich nunmehr mit einem Fall, in dem der Betriebsrat sein Mitbestimmungsrecht bei der Einrichtung und dem Betrieb einer Facebookseite verletzt sah.

Gegenstand des Streits waren negative Postings über Mitarbeiter auf der Facebookseite eines Blutspendedienstes des Deutschen Roten Kreuz (DRK West). Der Arbeitgeber betreibt fünf Transfusionszentren, in denen Blutspenden entgegengenommen und weiter verarbeitet werden. Es wurde 2013 eine unternehmensbezogene Facebookseite erstellt. Dort können bei Facebook registrierte Nutzer Postings einstellen. Nachdem Blutspender auch negative Kommentare über Mitarbeiter des Blutspendedienstes eingestellt hatten, schaltete sich der Betriebsrat ein.

Das Gremium machte vor Gericht geltend, dass der Betrieb und die Einrichtung der Facebookseite mitbestimmungspflichtig seien. Zur Begründung führte der Betriebsrat an, dass der Arbeitgeber die Beschäftigung durch die auf Facebook bereitgestellten Auswertungsmöglichkeiten überwachen könne. Unabhängig davon entstehe durch die Kommentarfunktion, mit der Facebooknutzer auf der Seite Leistungen oder Verhalten der Mitarbeiter beurteilen, ein enormer Überwachungsdruck. Der Betriebsrat argumentierte weiter, dass die Kritik von Facebooknutzern einem unbegrenzten Personenkreis zugänglich gemacht werden und auch den Mitarbeitern – die bei der Blutspende Namensschilder tragen – zugeordnet werden könnten.

Während die Vorinstanzen ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates noch verneinten, bejahte das Bundesarbeitsgericht eine Mitbestimmung bezogen auf die Kommentarfunktion (BAG, Beschluss vom 13.12.2016, Az. -1 ABR 7/15-).

Das Bundesarbeitsgericht entschied, dass eine vom Arbeitgeber betriebene Facebookseite eine technische Einrichtung ist, die zur Überwachung der Arbeitnehmer im Sinne des § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG bestimmt ist. Voraussetzung ist, dass sie es den Nutzern von Facebook ermöglicht, über die Funktion „Besucher-Beiträge“ Postings zum Verhalten und zur Leistung der beschäftigten Arbeitnehmer einzustellen. Die Bereitstellung der Funktion „Besucher-Beiträge“ unterliegt somit nach dem BAG der Mitbestimmung des Betriebsrates.

Das Gericht begründete seine Entscheidung damit, dass die von der Arbeitgeberin eingerichtete Funktion „Besucher-Beiträge“ eine Überwachung des Verhaltens und der Leistung der in ihrem Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer ermögliche.

Eine Leistungs- und Verhaltenskontrolle der Mitarbeiter, die den Facebookauftritt betreuen - indem sie Beiträge einstellen und einzelne Postings kommentieren oder löschen - sei hingegen nicht möglich, so dass insoweit kein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates bestehe.

Die verschiedenen von Facebook bereitgestellten Funktionen gestatteten keine individualisierbare Auswertung. Durch das Aufzeichnen von Datum und Uhrzeit der Einstellung von Beiträgen und Kommentaren auf der Facebookseite würden zwar entsprechende Leistungsdaten von Arbeitnehmern technisch erfasst und dokumentiert, eine Identifizierung des jeweiligen Arbeitnehmers, der einen Beitrag oder einen Kommentar verfasst oder auf die Facebookseite der Arbeitgeberin einstellte, sei jedoch aufgrund einer verwendeten allgemeinen Administratorenkennung ausgeschlossen. Es fehle an dem notwendigen Überwachungsdruck.

Zusammenfassend ist damit zu sagen, dass eine vom Arbeitgeber betriebene Facebookseite, die es den Nutzern von Facebook ermöglicht, über die Funktion „Besucher-Beiträge“ Postings zum Verhalten und zur Leistung der beschäftigten Arbeitnehmer einzustellen, eine technische Einrichtung ist, die zur Überwachung der Arbeitnehmer im Sinne des § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG geeignet ist. Die Bereitstellung der Funktion „Besucher-Beiträge“ unterliegt damit der Mitbestimmung des Betriebsrates.

  
Kassing